

Kakteen und andere Sukkulenten

Organ der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V.,
der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft,
der Gesellschaft Österreichischer Kakteenfreunde

Anzeigen-Preisliste Nr. 26, gültig ab 1. Januar 2015

Erscheinungsort: eith gmbh, Printmedien + Lettershop
Heilanderstraße 7, 72336 Balingen

Anzeigenannahme: Bernd Langer
Telefon (+49) 74 31/9 57 15 80
E-Mail: info@langer-medien.de

Zeitschriftenformat: 170 x 240 mm

Satzspiegel: 150 x 210 mm

Erscheinungsweise: 12 mal im Jahr, jeweils am Anfang des Monats

Auflage: 7000 Exemplare

Anzeigenschluss: Anzeigenreservierung schriftlich 6 Wochen vor Erscheinen
Manuskript muss spätestens am ersten Tag des Vormonats
eingetroffen sein

Anzeigenformate:	Format	Breite x Höhe	Preis
	1/1	150 x 210	€ 130,00
	3/4	150 x 156	€ 100,00
	1/2	150 x 102	€ 70,00
	3/8	150 x 75	€ 50,00
	1/4	150 x 48	€ 40,00
	3/16	72 x 75	€ 30,00
	1/8	72 x 48	€ 20,00

Nachlässe:

bei 3 Anzeigen: 5% Rabatt
(bei freier Wahl innerhalb der nächsten 12 Ausgaben
durch Druckerei 10%)

bei 4 Anzeigen: 7% Rabatt
(bei freier Wahl innerhalb der nächsten 12 Ausgaben
durch Druckerei 12%)

bei 6 Anzeigen: 10% Rabatt
(bei freier Wahl innerhalb der nächsten 12 Ausgaben
durch Druckerei 20%)

bei 12 Anzeigen: 20% Rabatt

Wird ein Format bestellt und werden eine druckfähige Datei für dieses Format und das nächst größere geliefert, kann die Redaktion entscheiden, welches Format eingesetzt wird.

Wird das gewünschte Format gedruckt, gibt es 5% Rabatt.

Wird das größere Format gedruckt, wird nur der Preis des gewünschten Formats berechnet.

Platzierungswünsche können nicht zugesagt werden, werden aber möglichst berücksichtigt.

Beilagen: Preis auf Anfrage.

Preise zuzüglich gesetzlicher MwSt., Auslandsbankspesen

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Beilagen (bitte wenden).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in „Kakteen u. a. Sukkulenten“ zum Zwecke der Verbreitung.
2. Bei Änderungen der Anzeigenpreise oder sonstiger Konditionen treten die neuen Bedingungen auch während der Laufzeit eines Abschlusses für künftig zu veröffentlichende Anzeigen sofort in Kraft.
3. Wird eine Anzeige fehlerhaft oder wird eine andere Anzeige des Auftraggebers als die bestellte abgedruckt, steht ihm ein Anspruch auf Minderung des Anzeigenpreises zu, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Bei stark sinnentstellenden Fehlern kann statt dessen der Abdruck einer Ersatzanzeige verlangt werden. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Beruht der fehlerhafte Ausdruck einer Anzeige auf einem Mangel der Druckunterlagen, der erst beim Auflagendruck erkennbar ist, stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsansprüche zu.
4. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und aus Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt.
5. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeiten dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des für die betreffende Anzeige zu zahlenden Entgelts beschränkt.
6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlage gegebenen Möglichkeiten.
7. Reklamationen müssen innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang geltend gemacht werden.
8. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung. Im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.
9. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses und Beilagenaufträge – wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen, der infolge der Veröffentlichung seiner Anzeige dem Verlag entstehen. Der Auftraggeber hat den Verlag ferner von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen des Inhalts oder der Gestaltung der Anzeige geltend machen.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Erfüllungsort ist Albstadt, Gerichtsstand ist Stuttgart soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Gerichtsstand Stuttgart.